

Landratsamt Meißen | PF 10 01 52 | 01651 Meißen

Datum: 15.01.2024

Sachgebiet Kommunalaufsicht

Herrn  
Gerd Mehler

Bearbeiter: Frau Türke  
Telefon: 03521 725-1838  
Telefax: 03521 725-1800  
E-Mail: rka@kreis-meissen.de  
Internet: www.kreis-meissen.de

nur per E-Mail

Aktenzeichen: 3154/2024

**Ihre Anfrage vom 11.01.2024 zum Rederecht der Ortsvorsteher in Gemeinderatssitzungen**

Sehr geehrter Herr Mehler,

mit E-Mail vom 11.01.2024 wandten Sie sich an das Landratsamt Meißen.

Ihre Anfrage richtet sich zu der Gemeinderatssitzung am 05.12.2023. Während der Sitzung wurde Ihnen die Teilnahme mittels Wortmeldungen durch den Bürgermeister Knöfel verweigert. Ausweislich des Protokolls begründet er dies damit, dass Ortsvorsteher nur mit beratender Stimme teilnehmen können, wenn es das Gebiet der jeweiligen Ortschaft betreffen würde.

Nach Prüfung Ihrer Aussagen, unter Einbeziehung des Protokollauszuges der Gemeinderatssitzung vom 05.12.2023 kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Handlung durch den Bürgermeister Knöfel unzulässig war.

Nach § 68 Abs. 3 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) können Ortsvorsteher an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Die Ortsvorsteher haben einen Anspruch auf Wortmeldung nach den für die Mitglieder des Gemeinderats geltenden Grundsätzen, und zwar auch dann, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die die Ortschaft nicht berühren, vgl. Musall in: Sponer, Jacob, Kommentar – SächsGemO, Nr. 4 zu § 68. Damit besteht keine Beschränkung innerhalb der in der Geschäftsordnung der Gemeinde Klipphausen geltenden Vorschriften.

Wir werden Herrn Bürgermeister Knöfel entsprechend auffordern, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Der Bürgermeister erhält eine Kopie des Schreibens und Ihrer Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen



Richter  
Sachgebietsleiter